

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Zwickauer Energieversorgung GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Die ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten für alle bestehenden und künftigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse mit Veröffentlichung der Ergänzenden Bedingungen. Die NAV gilt für alle bis 12. Juli 2005 begründeten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse mit Veröffentlichung der Ergänzenden Bedingungen und für alle nach dem 12. Juli 2005 begründeten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse mit Inkrafttreten der NAV.

1. Vertragsabschluss § 2 NAV

1.1 Die ZEV GmbH schließt grundsätzlich bei Neuherstellung eines Netzanschlusses nur einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten ab.

Bei Vertragsschluss hat der Kunde der ZEV GmbH die zu seiner Identifikation erforderlichen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NAV schriftlich mitzuteilen.

Die Daten werden von der ZEV GmbH gespeichert, die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken der Vertragserfüllung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Übermittlung von Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der ZEV GmbH und dem zuständigen Stromlieferanten bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Die ZEV GmbH ist berechtigt, mit dem Stromlieferanten bzw. Messstellenbetreiber zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Daten auszutauschen, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Daten im Sinne des EnWG handelt.

1.2 Ist der Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des jeweils geltenden Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der ZEV GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ZEV GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ZEV GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Tritt an die Stelle eines Kunden eine Personenmehrheit (z. B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), so wird der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag mit der Personenmehrheit abgeschlossen. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind der ZEV GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person abgegebenen Erklärungen der ZEV GmbH sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.

2. Art des Netzanschlusses § 7 NAV

2.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich zu beantragen.

2.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2.4 Jedes Anschlussobjekt muss unter Beachtung der gültigen Fassung der DIN 18012 (Haus-Anschlusseinrichtungen) sowie den von der ZEV GmbH vorgegebenen Verlege- und Abstandsmaßen an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Liefergrenze und Zuständigkeit der ZEV GmbH enden, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird, an der Hausanschlusssicherung. Bauwerksdurchdringungen bei unterkellerten und nicht-unterkellerten Gebäuden sind gemäß DIN 18533 (Abdichtung von erdberührten Bauteilen) und den VDE Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Es dürfen hierbei nur geprüfte Bauteile gemäß den aktuellen Regelwerken verwendet werden.

2.5 Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein noch eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

2.6 Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse ohne Stromabnahme. Inaktive Netzanschlüsse werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilnetz getrennt. Abweichend hiervon kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Vorhaltung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren, Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses berechnet der Netzbetreiber eine Überprüfungspauschale, welche sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH richtet. Das Preisblatt ist unter www.zev-energie.de veröffentlicht.

Der inaktive Netzanschluss kann bis spätestens zum Zeitpunkt der nächsten geplanten Erneuerung verwahrt werden. Weist ein Anschlussnehmer bis zum Zeitpunkt der Erneuerung des Netzanschlusses keinen Energieliefervertrag nach, so wird der inaktive Netzanschluss vom Verteilnetz getrennt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Erneuerung obliegt dem Netzbetreiber. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den ergänzenden Bedingungen und Preisen für einen Neuanschluss.

3. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen. Die Preise sind im Preisblatt als Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen geregelt.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NAV

4.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt.

4.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

4.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.

4.4 Auf der Grundlage vergleichbarer Fälle wird der Baukostenzuschuss pauschal berechnet. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Preisblatt Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH und werden auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht.

4.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH ausgewiesen und werden auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht.

4.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht.

4.7 Der Baukostenzuschuss wird nach Annahme des Angebotes oder vor Inbetriebsetzung (Zählereinbau) der Kundenanlage fällig. Der Fälligkeitstermin wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

4.8 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Netzanschlusskosten und der Inbetriebsetzungskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Kosten § 9 NAV

5.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz vor Ablauf von 5 Jahren nach dessen Errichtung getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Nach Ablauf von 5 Jahren seit der Errichtung trägt die ZEV GmbH die Rückbaukosten.

5.3 Die Anschlusskosten werden nicht pauschaliert. Sie werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten, wie insbesondere nach Material, Montage und Tiefbau, berechnet. Dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile in der Informationsmappe für den Bauherrn ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden berücksichtigt. Die Informationsmappe für den Bauherrn ist auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht.

5.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Derartige Umstände sind insbesondere

1. wiederholter Zahlungsverzug gegenüber dem Netzbetreiber trotz Mahnung,
2. eine Netzanschlussunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen,
3. Vorliegen einer Negativauskunft einer namhaften Auskunftsei (SCHUFA, Creditreform o.ä.) oder
4. die Eintragung des Anschlussnehmers in das Schuldnerverzeichnis.

Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6.3 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten und den Inbetriebsetzungskosten fällig.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage § 14 NAV

7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars zur Inbetriebsetzung zu beantragen.

Vor Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit einem Stromlieferanten ein Vertrag über die Belieferung mit Elektrizität zu schließen. Erfolgt die Entnahme von Energie ohne gültigen Energieliefervertrag so wird die Energie vom örtlichen Grundversorger geliefert.

7.2 Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist die Montage einer Messeinrichtung (Stromzähler). Diese wird von der ZEV GmbH als grundzuständigem Messstellenbetreiber bereitgestellt, sofern der Anschlussnehmer nicht ausdrücklich bei Beauftragung des Netzanschlusses mitteilt, einem beim Netzbetreiber konzessionierten Dritten mit dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung der Messeinrichtung beauftragen zu wollen.

7.3 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH in Rechnung gestellt und werden auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht. Dieser Betrag ist in dem Angebot zur Herstellung eines Netzanschlusses enthalten.

7.4 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht.

7.5 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ voraus.

7.6 Inbetriebsetzungen bestehender und veränderter Kundenanlagen können in begründeten Ausnahmen auch nach Aufwand und Nachweis abgerechnet werden.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses § 24 NAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH, welches im Internet unter www.zev-energie.de veröffentlicht ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für durch ihn veranlasste Verlegungen von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen sind auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale § 23 NAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH berechnen. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der ZEV GmbH unter www.zev-energie.de veröffentlicht. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Datenschutz

Die ZEV GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der DSGVO.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am **01.07.2019** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.12.2006.